

An die Interessenten zur

### **Anerkennung als „Sachverständiger für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständiger)“**

**gemäß Richtlinien VdS 3174**

Zur Erreichung der Energiewende und dem damit verbundenen weiteren massiven Ausbau der erneuerbaren Energien werden immer mehr Fachkräfte benötigt.

Die Installation der Photovoltaikmodule erfolgte auf Frei- und Konversationsflächen sowie vielfach auf verschiedenen Gebäudetypen. Bei der Installation der Photovoltaikanlagen müssen eine Vielzahl von technischen Regelwerken beachtet werden. Diese Regelwerke berücksichtigen mechanische-, elektrische- und systembezogene Gesichtspunkte zur Planung, Errichtung und Wartung der installierten Anlagen.

Die Anlagenbetreiber und Investoren haben sich oftmals nur für den Preis pro kWp installierte Anlagenleistung interessiert. Die Qualifikation der Planer und Errichter und die Modul-, Untergerüst- und Wechselrichterqualität wurde oftmals nicht betrachtet.

Die Erfahrung von Gutachtern belegt heute, dass Photovoltaikanlagen nicht selten ohne Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der Herstellervorgaben installiert wurden. Dieses bedeutet eine Gefahr für Menschen und Sachwerte, eine reduzierte Lebensdauer sowie erhebliche Ertragseinbußen für den Betreiber.

In den letzten Jahren wurde deshalb immer wieder der Wunsch von Versicherungsunternehmen, Betreibern sowie von verantwortungsvollen Planern und Errichtern geäußert, hierzu eine qualifizierte Ausbildung festzulegen und die Kompetenz durch einen unabhängigen Dritten (einer aner kennenden Stelle) bestätigen und überwachen zu lassen.

VdS Schadenverhütung hat sich dieser Aufgabe in Zusammenarbeit mit einer bekannten Ausbildungsstätte gestellt. Seit Anfang 2014 bietet VdS eine Anerkennung als „Sachverständiger für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständiger)“ an. Grundlage dieser Anerkennung ist, neben persönlichen Voraussetzungen, vor allem bezüglich der beruflichen Bildung, der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung bei einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte.

Weitere Informationen können den Ausbildungsrichtlinien VdS 3174 entnommen werden. Die Voraussetzungen zur Anerkennung sind in diesen Richtlinien im Wesentlichen in den Abschnitten 1.1 und 5.2 zu finden.

Als Kosten für die Anerkennung fallen bei Erstanerkennung an: Pos. **1503** und **5052** und bei Verlängerungsaufträgen (nach 4 Jahren): Pos. **1505** und **1507** (Preisliste kann bei [efl@vds.de](mailto:efl@vds.de) angefordert werden).

Köln, den 14.04.2023